

# *Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.*

---

BPE e.V. Wittener Str. 87, 44789 Bochum

BPE e.V.  
Wittener Str. 87  
44 789 Bochum

Tel: 0234 / 68 70 5552  
Fax: 0234 / 640 51 03

[vorstand@bpe-online.de](mailto:vorstand@bpe-online.de)

[www.bpe-online.de](http://www.bpe-online.de)

Bochum den 10.08.2011

## **Denkschrift**

### ***Bundesverfassungsgericht verbietet Zwangsbehandlung!***

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil 2 BvR 882/09, veröffentlicht am 15.4.2011 die Möglichkeiten der psychiatrischen Zwangsbehandlung einen Riegel vorgeschoben. Dieses Urteil hat Auswirkungen auf die Zwangsbehandlung nach allen Bundes- und Landesgesetzen.

Damit wird unsere Hauptforderung erfüllt!

Ausdrücklich wurde das rheinland-pfälzische Maßregelvollzugsgesetz im Punkt Zwangsbehandlung sofort für ungültig erklärt. An eine mögliche gesetzliche Neuregelung wurden schärfste Bedingungen geknüpft, Zitat  
Abschnitt 61 des Urteils:

cc) Über die Erfordernisse der Geeignetheit und Erforderlichkeit hinaus ist Voraussetzung für die Rechtfertigungsfähigkeit einer Zwangsbehandlung, dass sie für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden ist, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Die Angemessenheit ist nur gewahrt, wenn, unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahrscheinlichkeiten, der zu erwartende Nutzen der Behandlung den möglichen Schaden der Nichtbehandlung überwiegt. Im Hinblick auf die bestehenden Prognoseunsicherheiten und sonstigen methodischen Schwierigkeiten des hierfür erforderlichen Vergleichs trifft es die grundrechtlichen Anforderungen, wenn in medizinischen Fachkreisen ein *deutlich* feststellbares Überwiegen des Nutzens gefordert wird (vgl. SAMW, a.a.O., S. 7; Garlipp, BtPrax 2009, S. 55 <57 f.>; s. auch Maio, in: Rössler/Hoff, a.a.O., S. 145 <161>). Daran wird es bei einer auf das Vollzugsziel gerichteten Zwangsbehandlung regelmäßig fehlen, wenn die Behandlung mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist (vgl. Garlipp, BtPrax 2009, S. 55 <58>; für die Unvereinbarkeit irreversibler Eingriffe mit der UN-Behindertenrechtskonvention Aichele/von Bernstorff, BtPrax 2010, S. 199 <203>; Böhm, BtPrax 2009, S. 218 <220>).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schreibt:

An einem ***"deutlich feststellbaren Überwiegen des Nutzens".."wird es bei einer".."Zwangsbehandlung regelmäßig fehlen"***.

# *Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.*

Damit hat das hohe Gericht ein unüberwindbares Hindernis für eine gesetzliche Regelung der Zwangsbehandlung markiert. Kein Gesetzgeber kann jetzt noch wollen, dass ein Mensch eine Körperverletzung per Gesetz erduldet!

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt hierzu in Art. 17 :

**„Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit“**

Jeder Versuch wäre der Versuch der Legalisierung von Folter.

Siehe auch Art. 15 UN-Behindertenrechtskonvention:

**Abs. 1 „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.“**

**Abs. 2 „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“**

Trotz dieses richtungsweisenden Urteils des hohen Gerichts müssen wir kritisieren: Weil das BVerfG als einzigen Rechtfertigungsgrund für die psychiatrische Zwangsbehandlung eines/r Einwilligungsunfähigen zulässt, dass durch die Zwangsbehandlung die Einwilligungsfähigkeit hergestellt wird, ergeben sich folgende Probleme:

**a)** Da keine Laborbefunde etc. dafür möglich sind, um eine krankheitsbedingte Krankheitsuneinsichtigkeit festzustellen, ist diese Möglichkeit auch hinfällig. Denn sehr viele Menschen bestreiten mit Recht die Existenz von psychischer Krankheit.

Bis jetzt beruhten sich diese sogenannten psychiatrischen Diagnosen nur auf die subjektive Wahrnehmung von Psychiatern, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse damit verfolgen. Die von die Psychiatern dargestellte Einwilligungsunfähigkeit der Patienten sollte ja nur die Zwangsmaßnahmen rechtfertigen, weil es bis jetzt leider dazu eine gesetzliche Grundlage gab. Aus diesen Grund fragt man sich, warum es nicht schon vor vielen Jahren zu diesem Urteil gekommen ist.

**b)** Es lässt sich nicht feststellen, wann ein Patient soweit zwangstherapiert ist, bis dieser wieder zustimmen kann. Dazu müsste man diesem solange nötigen, bis er z.B. sagt: „Ja ich gestehe ich bin psychisch Krank“ Das ist aber Folter und somit nicht erlaubt. Außerdem hat jeder, sogar ein Straftäter vor Gericht, das Recht zu Schweigen, ohne dass der auch dafür bestraft und gefoltert wird.

**c)** Die meisten Patienten/Opfer werden irgendwann als wieder einwilligungsfähig entlassen, spätestens dann, wenn selbst die Krankenkassen merken, dass diese Art von Behandlung nicht die richtige zum Wohle der Patienten sein kann, und somit die Kosten dafür nicht mehr übernimmt. Wenn aber gerade dann die Patienten bzw. Betroffenen feststellen, dass Ihnen diese Art von Behandlung eher geschädigt hat und sie immer noch nicht an psychische Krankheiten glauben, spätestens dann müsste doch die Ernüchterung eintreten, dass diese Art von Behandlung doch Körperverletzung und Freiheitsberaubung war. Daher sollte man von vorn herein so eine Art von Behandlung nicht zulassen.

# ***Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.***

---

Siehe auch die UN-Behindertenrechtskonvention Art. 12 Abs. 2:

***"Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen."***

Daraus ergibt sich unsere menschenrechtliche Forderung:

**Keine Abgeordnetenstimme für die Restauration und Relegalisierung psychiatrischer Zwangsbehandlung !**

Anmerkung 1: Das Urteil des BVerfG und unsere Denkschrift befassen sich nur mit der Zwangsbehandlung. Die Zwangsunterbringung wird nicht berührt.

Anmerkung 2: Wir wollen, dass in Zukunft nur noch Erwachsene, die in einer Patientenverfügung ausdrücklich verfügt haben, dass sie für „psychisch Krank“ erklärt werden dürfen und auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit in diesem Falle verzichten, einer Zwangsbehandlung unterworfen werden können. Solche „positiven psychiatrischen Vorausverfügungen“ müssen in einem für die zuständigen Stellen zugänglichen Register hinterlegt werden.

**Für den Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Dagmar Barteld- Paczkowski

Jurand Daszkowski

Ruth Fricke

Reinhold Hasel

Matthias Seibt

Doris Steenken